

§ 24 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Arbeitszeitgestaltung

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Während

der Arbeitszeit haben Beamte, solange kein Einsatz stattfindet, Ausbildungs- oder Bereitschaftsdienst zu leisten beziehungsweise wirtschaftliche Tätigkeiten zu verrichten. An Sonntagen kann nach Maßgabe örtlicher Regelungen Ausbildungsdienst geleistet beziehungsweise wirtschaftliche Tätigkeit durchgeführt werden. Im Übrigen ist Bereitschaftsdienst zu leisten.

(2) Bei einer

nach § 21 Absatz 2 genehmigten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden sollen in der Regel der Anteil der Ausbildungszeit beziehungsweise wirtschaftlichen Tätigkeit 24 Stunden und der Anteil der Bereitschaftszeit mindestens 32 Stunden betragen. Dieses Verhältnis gilt für davon abweichend vereinbarte Wochenarbeitsstunden.

(3) Nähere

Einzelheiten der Arbeitszeitverteilung, der Dienstplangestaltung und der Gewährung des Feiertagsausgleiches regelt der Dienstvorgesetzte. Der Anspruch auf Wochenfeiertagsausgleich nach § 76 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes ist mit höchstens vier freien Dienstschichten abzugelten.

(4) Abweichend

von § 3 Absatz 6 Satz 1 gilt bei Krankheit, Urlaub oder ganztägiger Befreiung von der Pflicht zur Dienstleistung die für den jeweiligen Tag vorgeplante Dienstzeit als erbracht.

Zitiervorschlag: § 24 BbgAZVPFJ (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/24>